

Rechnungsprüfungsordnung der Hansestadt Herford

vom 13.12.2019

Für die Durchführung der in den §§ 41 Abs. 1 Buchst. r), 59 Abs. 3 und Abs. 4, 96, 101 bis 104 und 105 Abs. 6, 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 13.12.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlagen und rechtliche Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein unabhängiges Instrument der öffentlichen Finanzkontrolle. Sie ist dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet, überparteilich und unparteiisch.

Ziele der Prüfungen und der Beratungen durch die örtliche Rechnungsprüfung sind,

- die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des gesamten Verwaltungshandelns zu fördern und
- den Rat und die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister bei der Führung der Hansestadt Herford zu unterstützen, insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Überwachungsverpflichtungen.

(2) Für die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung besteht gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW ein Rechnungsprüfungsausschuss und nach § 101 Abs. 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung, nachfolgend ÖRP genannt.

(3) Die Aufgaben sowie der Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit der ÖRP der Hansestadt Herford werden durch diese Rechnungsprüfungsordnung näher bestimmt. Die ÖRP ist dem Rat der Hansestadt Herford unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit dem Rat unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs. 2 GO NRW).

(4) Die Leiterin oder der Leiter der ÖRP muss hauptamtlich bei der Hansestadt Herford bedienstet sein. Sie oder er muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen (§ 101 Abs. 3 GO NRW).

(5) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Hansestadt Herford nur innehaben, wenn dies mit ihrer Unabhängigkeit und ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist (§ 101 Abs. 4 GO NRW).

(6) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der ÖRP dürfen zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, zum Kämmerer und zu anderen Bediensteten der Finanzbuchhaltung nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW stehen

(§ 101 Abs. 6 GO NRW). Soweit die ÖRP auch die Eigenbetriebe und Sondervermögen prüft, ist diese Bestimmung entsprechend anzuwenden (§ 103 Abs. 5 GO NRW). Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Leitung der ÖRP.

- (7) Die ÖRP hat im Rahmen ihrer gesetzlichen und übertragenen Aufgaben ein uneingeschränktes Prüfungsrecht im Verantwortungsbereich von Bürgermeister und Rat. Die ÖRP unterliegt keinerlei fachlichen Weisungen, insbesondere bezüglich der Auswahl der Prüfungsobjekte, der Wahl der Prüfungsmethoden und der Ergebnisse der Prüfungen (Prüfungsfeststellungen, Maßnahmen und Handlungsempfehlungen). Sie ist nur Recht und Gesetz unterworfen.
- (8) Die ÖRP hat keinerlei Weisungsrechte, auch nicht gegenüber den geprüften Organisationseinheiten, sie gibt lediglich Empfehlungen ab. Durch die Tätigkeit der ÖRP bleibt die Verantwortlichkeit für die Dienst- und Fachaufsicht der geprüften Organisationseinheiten unberührt.

§ 2 Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung, Bestellung und Abberufung von Prüferinnen und Prüfern

- (1) Die ÖRP besteht aus der Leitung sowie den Prüferinnen und den Prüfern.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer werden gemäß § 101 Abs. 4 und 5 GO NRW durch den Rat bestellt und abberufen. Sie müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der ÖRP geeignet sein und über umfassende Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen. Sie müssen insbesondere die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, technischem oder betriebswirtschaftlichem Gebiet sowie im Bereich der Informationstechnologie (IT) besitzen.
- (3) Die Leitung der ÖRP ist Vorgesetzte der Prüferinnen und Prüfer. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Aufgaben verantwortlich und den Prüferinnen und Prüfern gegenüber weisungsbefugt. Dies gilt auch gegenüber Dritten als Prüfer, sofern sich die ÖRP gem. § 104 Abs. 6 GO NRW Dritter für einzelne Prüfungsaufgaben bedient. Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der Prüfungsplanung in eigener Verantwortung wahr.

§ 3 Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die ÖRP hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 102 GO NRW:
1. die Jahresabschlussprüfung (Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes sofern ein Gesamtabschluss und ein Gesamtlagebericht aufgestellt werden.

- (2) Die Hansestadt Herford kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung sowie der Prüfung des Gesamtabchlusses einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen.
- (3) Weitere gesetzliche Aufgaben hat die ÖRP gemäß § 104 Abs. 1 GO NRW. Diese sind:
1. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 2. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Hansestadt Herford und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 3. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 4. die Prüfung von Vergaben (Art und Umfang ergeben sich aus der Vergabeordnung der Hansestadt Herford),
 5. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- (4) Die ÖRP kann nach § 104 Abs. 2 GO NRW ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:
1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Hansestadt Herford nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
 3. die Prüfung der Betätigung der Hansestadt Herford als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Hansestadt Herford bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

§ 4 Übertragene Aufgaben

- (1) Der Rat der Hansestadt Herford überträgt der ÖRP aufgrund des § 104 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben:
1. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Hansestadt Herford im Rahmen der vorgenannten Aufgaben mit dem Ziel der Prävention von Korruption und Manipulation sowie der Aufklärung derartiger Delikte (Wahrnehmung der Funktion der/des Antikorruptionsbeauftragten),
 2. die gutachtliche Stellungnahme zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art, zu Verfahrensregelungen im Haushalts- und Rechnungswesen und der

Zahlungsabwicklung einschließlich des Einsatzes der Informationstechnologie (IT) soweit die Leitung der ÖRP dies für erforderlich hält,

3. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen der Stadt und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien- und Abwasserbetrieb Herford“ sowie Straßenbau- und Erschließungsbeitragsabrechnungen nach pflichtgemäßem Ermessen der Leitung der ÖRP,
4. die Prüfung von Zahlungsanordnungen vor ihrer abschließenden Verbuchung (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der ÖRP dies für erforderlich hält,
5. die Prüfung der Vergabeentscheidungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien- und Abwasserbetrieb Herford“,
6. die Prüfung der Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen (aus Mitteln des Bundes, des Landes, der EU, ggf. weitere), sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage einer bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch die ÖRP vorgegeben ist.

Die Vorgänge zu Bauabrechnungen sind der ÖRP unaufgefordert vor der Zuleitung an die Finanzbuchhaltung vorzulegen. Nähere Festlegungen können in Abstimmung mit der Leitung der ÖRP in der Dienstanweisung für die Buchhaltung und Zahlungsabwicklung getroffen werden.

(2) Der Rat der Hansestadt Herford kann der ÖRP weitere neue Aufgaben übertragen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).

§ 5 Prüfaufträge

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben der ÖRP Prüfaufträge erteilen.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter gleichzeitiger Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der ÖRP Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).

§ 6 Beratungstätigkeit

- (1) Die ÖRP kann bei wichtigen gemeindlichen Geschäftsprozessen, Vorhaben und Investitionsmaßnahmen beratend hinzugezogen werden.
- (2) Die Einbeziehung der ÖRP darf nicht dazu führen, dass Prüfungstätigkeiten vermieden oder ausgeschlossen werden.

§ 7 Befugnisse der ÖRP

- (1) Die ÖRP erhält für die Erledigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben sowie die nach § 4 bis 6 dieser Rechnungsprüfungsordnung übertragenen Aufgaben und erteilten Prüfaufträge erforderliche Sach- und Personalausstattung. Die ÖRP kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW).

- (2) Die ÖRP hat ein uneingeschränktes aktives Informationsrecht. Sie ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den Betrieben, Sondervermögen und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbände und anderen Vereinigungen alle für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten (§ 104 Abs. 5 GO NRW).
- (3) Der Leitung und den Prüferinnen und Prüfern der ÖRP ist der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Dateien, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen Aufklärung und Nachweise auch von den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen. Die in Abs. 2 genannten Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen, Gesellschaften usw. haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (4) Im Rahmen der Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Leserechte zur Nutzung von DV-Programmen sind der ÖRP auf Verlangen einzuräumen.
- (5) Die ÖRP hat ein uneingeschränktes passives Informationsrecht. Sie wird auf Verlangen in den Verteiler wesentlicher Informationen aufgenommen.
- (6) Die Informationsrechte bestehen im Rahmen der gesetzlichen und übertragenen Aufgaben auch unabhängig von einer konkreten Prüfung. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Veranstaltungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Sie weisen sich bei Bedarf durch einen Dienstausweis aus.
- (7) Die Leitung der ÖRP ist verpflichtet, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise teilzunehmen oder sich von einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten zu lassen. Die Leitung sowie die Stellvertretung der ÖRP haben das Recht, in den Sitzungen zu Angelegenheiten der Prüfung mündlich Stellung zu nehmen.
- (8) Vorlagen an den Rat und seine Ausschüsse, die Gegenstände der örtlichen Rechnungsprüfung betreffen, werden von der Leitung der ÖRP bzw. der Stellvertretung unterzeichnet.
- (9) Die ÖRP führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig und mit Stellen außerhalb der Verwaltung und Betriebe unter der Bezeichnung „Hansestadt Herford – Örtliche Rechnungsprüfung“.

§ 8 Informationspflichten der Verwaltung und Betriebe

- (1) Der ÖRP sind alle Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates, der Ausschüsse und der Arbeitskreise zur Kenntnisnahme über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen. Die Einladungen, Vorlagen und Protokolle der Gremien der städtischen

Betriebe, Zweckverbände, Beteiligungen und sonstiger Organisationseinheiten, werden auf Anforderung vorgelegt, soweit sie für die Durchführung der Prüfaufgaben benötigt werden.

- (2) Der ÖRP sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Stellenpläne und Stellenbesetzungslisten, Ergebnisse von Stellenbewertungsverfahren, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) auf Anforderung unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Die ÖRP ist von den betroffenen Dezernaten, Abteilungen, Stabsbereichen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich und vertraulich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Raub, Fehlbestände, usw. sowie für Kassenfehlbeträge. Sonstige kassenwirksame Unregelmäßigkeiten, z. B. durch Programmfehler, sind ebenfalls zu melden. Davon ausgenommen sind reine Anwendungsfehler. Zu melden sind auch Bearbeitungsfehler, die zu vermeidbaren Mehrausgaben oder Einnahmeverlusten von mehr als 5.000 EUR geführt haben bzw. führen können.

Das Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes ist in der „Dienstanweisung zur Vermeidung von Korruption bei der Stadt Herford“ geregelt.

- (4) Die ÖRP ist von der Absicht, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art oder im Bereich der Informationstechnologie (IT) vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, dass sie sich vor der Entscheidung beratend äußern kann.
- (5) Der ÖRP sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. zur Ausgliederung von Aufgaben so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie sich vor der Entscheidung dazu äußern kann.
- (6) Unterlagen für Vergabeproofungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung vor der Vergabe möglich ist.
- (7) Für die Betätigungsprüfung sind der ÖRP von der Beteiligungsverwaltung Bilanzen, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Hansestadt Herford unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Die ÖRP ist unverzüglich zu informieren, wenn andere Behörden bzw. externe Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Bezirksregierung, Finanzamt, Krankenkassen, Wirtschaftsprüfer) Prüfungen ankündigen. Prüfungsberichte sind ihr unverzüglich zuzuleiten. Das gleiche gilt für Organisationsgutachten.
- (9) Der ÖRP sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben aller verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Außerdem ist sie über die Namen der Dienstkräfte zu

informieren, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist zu vermerken.

§ 9 Pflichten der ÖRP

- (1) Die ÖRP berichtet über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gem. § 102 Abs. 8 GO NRW i.V. mit §§ 321-322 HGB (schriftlicher Prüfungsbericht). Die Leitung der ÖRP sowie ggfls. beauftragte Dritte sind gem. § 59 Abs. 3 GO NRW verpflichtet, an der Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses über den Jahresabschluss/ Gesamtabschluss und den Lagebericht teilzunehmen und dort über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten.

Sofern die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses nach § 3 Abs. 2 dieser Rechnungsprüfungsordnung an externe Prüfer vergeben wurde begleitet die ÖRP diese externe Prüfung, nimmt an Besprechungen mit den externen Prüferinnen/ Prüfern teil und stimmt sich hinsichtlich der Ergebnisse der externen Prüfungen sowie der eigenen Prüfungsfeststellungen mit ihnen ab.

- (2) Die ÖRP fasst die Ergebnisse der Prüfungen zu den gesetzlichen Aufgaben gem. § 104 Abs. 1 und 2 GO NRW, den übertragenen Aufgaben nach § 104 Abs. 3 GO NRW und den Prüfaufträgen des Rechnungsprüfungsausschusses in Vorlagen zusammen und legt sie in der Regel einmal jährlich dem Rechnungsprüfungsausschuss vor. Dieser bestimmt, ob sie zusätzlich im Rat oder weiteren Ausschüssen behandelt werden sollen. Berichte für Dritte (z. B. VHS, Stiftungen, Vereine) gehen zudem an die Geprüften. Der Rat kann jederzeit bestimmen, dass Berichte der ÖRP zusätzlich im Rat behandelt werden sollen.
- (3) Die Berichte zu Prüfaufträgen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 104 Abs. 4 GO NRW werden diesen vorgelegt. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister entscheidet im Rahmen der Unterrichtungspflichten nach § 62 Abs. 4 GO NRW über die Beteiligung des Rates oder des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (4) Die für den Prüfungsgegenstand verantwortlichen Abteilungsleitungen/ Stabsbereichsleitungen erhalten Ausfertigungen aller Berichte in ihrem/seinem Verantwortungsbereich zur Kenntnis. Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von fachübergreifender oder grundsätzlicher Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Leitungen sowie die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister und die zuständigen Beigeordneten ebenfalls unterrichtet.
- (5) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten bzw. Anhaltspunkte für Korruption festgestellt, so hat die Leitung der ÖRP unverzüglich die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister bzw. die Betriebsleitung sowie die Leitung der Haupt- und Personalabteilung zu unterrichten. Sind die Ermittlungen abgeschlossen und haben sie einen Korruptionsverdacht bestätigt, wird dem Rechnungsprüfungsausschuss in anonymisierter Form Bericht erstattet.
- (6) Die Leitung der ÖRP hat dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW.
- (2) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Gesamtabchlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 59 Abs. 3 und Abs. 4, 95, 96, 102 und 116 der GO NRW.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- (4) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten dürfen an der Führung der Bücher und an der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht mitgewirkt haben.
- (5) Wenn durch die Gemeindeordnung NRW neue oder geänderte Regelungen zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses eingeführt werden, so gelten diese Regelungen unmittelbar.

§ 11 Prüfungsplanung und –Durchführung

- (1) Die Leitung der ÖRP bestimmt auf Grundlage einer von ihr zu erstellenden amtsinternen risikoorientierten Prüfplanung eigenverantwortlich den Gegenstand, den Umfang und die Zeitfolge der Prüfungen sowie das Prüfungsverfahren bzw. die Art der Prüfungsdurchführung.
- (2) Sofern es Sinn und Zweck der Prüfungen zulassen, werden die Leitungen der betroffenen Stellen vorab mündlich oder schriftlich unterrichtet.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer verwenden für Zeichen und Anmerkungen auf den geprüften Unterlagen urkundenechte Schreibmittel in grüner Farbe. Anderen Stellen der Hansestadt Herford ist die Benutzung von Schreibmitteln in grüner Farbe untersagt, mit Ausnahme der technischen Dienststellen für Zeichnungen, statische Berechnungen usw. Sofern Prüfungen unter Nutzung des Dokumenten-Management-Systems (DMS) erfolgen, werden die Prüfzeichen revisionsicher nach den im Verfahren bereitgestellten Möglichkeiten angebracht.
- (4) Vor dem Abschluss einer Prüfung erhält die geprüfte Stelle die Gelegenheit, zu den wesentlichen Beanstandungen Stellung zu nehmen. Geringfügige Beanstandungen können nichtförmlich ausgeräumt werden. Über die Abfassung von Prüfungsberichten und Vorlagen an den Rat und dessen Ausschüsse entscheidet abschließend die Leitung der ÖRP.
- (5) Das Ausräumen von Beanstandungen und das Umsetzen von Empfehlungen obliegen den geprüften Stellen. Die ÖRP kann beraten und begleiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 12. Dezember 2008 außer Kraft.